

Reglement Absenzen und Dispensationen

Die Primarschule Marthalen weist auf folgende Paragraphen der Volksschulverordnung (VSV) und des Volksschulgesetzes (VSG) hin:

VSV 412.101, VSG 412.100

VSV § 28 ²Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als 12 Kalenderwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

VSV § 29 ¹Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

²Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonders künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

³Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

VSV § 30 ¹Die Schülerinnen und Schüler können den Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).

VSG § 57 Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Bussen Wiederholte Missachtungen sowie unbewilligtes Fernbleiben können Bussen nach sich ziehen.

VSG § 76 Wer vorsätzlich gegen die §§ 56,57 und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

²Zuständig ist unabhängig von der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

1. Grundsätzlich sind Dispensationen und Urlaubsgesuche unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Ermessen der Behörde und deshalb von der Schulpflege zu bewilligen. Wie in den meisten Schulgemeinden soll insbesondere mit Urlaubs- und Urlaubsverlängerungen sehr restriktiv umgegangen werden.
2. Kompetenzregelung Dispensationen und Urlaubsgesuche:

Bis 2 Tage (=Jokertage)	-> Klassenlehrperson gemäss VSV § 30
Bis 1 Woche	-> Schulleitung gemäss VSV § 29 und Punkt 4 dieses Reglements mit vorgängiger (d.h. vor der Bewilligung!) Information der Schulpflege
Mehr als 1 Woche	-> Schulpflege gemäss VSV § 29 und Punkt 4 dieses Reglements

3. Regelungen Bezug Jokertage

- Die Eltern (gesetzlicher Vertreter) teilen den Bezug von Jokertagen möglichst frühzeitig, aber mindestens 2 Tage im Voraus mit dem offiziellen Formular der Klassenlehrperson mit.
- Die Eltern informieren Therapeuten, Musikschullehrkräfte usw. über den Bezug des Jokertages.
- An Sporttagen und während eines Klassenlagers können keine Jokertage bezogen werden.
- Prüfungen, welche während der Jokertage geschrieben werden, müssen nachgeholt werden.
- Der versäumte Schulstoff ist aufzuarbeiten.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen.
- Die Klassenlehrperson führt Buch über die Jokertage.

4. Für Urlaubsgesuche, die nicht als Dispensationen durch § 29 VSV geregelt sind, gelten folgende internen Regelungen:

- 4.1 An der Primarschule Marthalen ist pro Familie und dessen gesamter Schulzeit höchstens einmal ein länger dauerndes Urlaubs- oder Urlaubsverlängerungsgesuch von mehr als 1 Woche möglich.
- 4.2 Sperrfrist: 2 Wochen vor und 2 Wochen nach den Sommerferien ist ein Urlaubs- oder Urlaubsverlängerungsgesuch nicht möglich. (Abschluss einer Klasse, Beginn des Schuljahres, Eingewöhnung). Gerade zum Start und Abschluss jedes Schulabschnittes ist die Anwesenheit des Kindes in der Schule wichtig und auch im speziellen mit organisatorischen Aufgaben verbunden.
- 4.3 Urlaubsgesuche mit Bezug auf abweichende Ferien in anderen Kantonen/Schulen werden nicht bewilligt.